

**Anlage****Zielvorgaben zur Erhöhung der Frauenanteile bis 31.12.2018 (gemäß § 11a Abs. 3 B-GIBG)**

Die verbindlichen Vorgaben beziehen sich auf Frauen, die zumindest gleich geeignet sind wie der bestgeeignete männliche Bewerber und sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

In jenen Bereichen, in denen der Frauenanteil von 50 % bereits erreicht wurde, ist darauf zu achten, dass durch Neuaufnahmen bzw. durch Funktionsbesetzungen der Frauenanteil nicht unter 50 % sinkt.

**Ausgangspunkt ist der IST-Stand zum 31.12.2016\*)**

Einstufung	männlich	weiblich	Gesamt	Frauenanteil %	
A/A1/a/v1	85	136	221	61,54	
B/A2/b/v2	20	73	93	78,49	
C/A3/c/v3/h1	21	61	82	74,39	
D/A4/d/v4	5	3	8	37,50	
ADV-SV	6	1	7	14,29	
Summe	137	274	411	66,67	
					Fluktuation**)
Sektionsleiter/-innen	2	2	4	50,00	1
Bereichsleiter/-innen und SL-STV	3	3	6	50,00	2
Abteilungsleiter/-innen	14	22	36	61,11	3
Referatsleiter/-innen	1	4	5	80,00	1
Summe	20	31	51	60,78	7

\*) Aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2016 ressortiert mit Wirksamkeit vom 01.07.2016 die Sektion für Frauenangelegenheiten und Gleichstellung zum Bundesministerium für Gesundheit. Damit eine Vergleichbarkeit zum nächstfolgenden Frauenförderungsplan 2019 möglich wird, werden die Daten zum Stichtag 31.12.2016 herangezogen und der IST-Stand zum 31.12.2016 abgebildet. Dieser bildet die vollständige Integration der Sektion für Frauenangelegenheiten und Gleichstellung in das Bundesministerium für Gesundheit ab und gewährleistet eine bessere Nachvollziehbarkeit der Zielvorgaben für den nächsten Frauenförderungsplan.

\*\*\*) Die Fluktuation beinhaltet die Übertritte in den Ruhestand gem. § 13 BDG im Zeitraum 1.1.2017 – 31.12.2021.

